



Bearbeiterin: Sieglinde Gaugl
Tel: +43 (7259) 3412-14
Fax: +43 (7259) 3412-8
E-Mail: gemeinde@aschach-steyr.ooe.gv.at
Geschäftszahl: Bau-2-2026/Gau

Aschach an der Steyr, am 23.04.2026

Bauvorhaben: Neubau eines Wohnhauses,
Grst. Nr. 2336/3, EZ. 559,
KG. 49201 Aschach an der Steyr, Gemeinde Aschach an der Steyr -
Bauverhandlung

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die Eigentümer des Grundstücks Nr. 2336/3, EZ. 559, KG. 49201 Aschach an der Steyr haben am 03.04.2026 (eingelangt 13.04.2026) um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Firma Lagerhaus Bau GmbH Traunviertel, Lagerhauspark 1, 4595 Waldneukirchen, vom 03.04.2026 (eingelangt 13.04.2026), Zl. 048-26-wl, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben **Neubau eines Wohnhauses** angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für Mittwoch, 27. 05. 2026, um 08:30 Uhr, mit der Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle (**4421 Aschach an der Steyr, Hoffmannstraße 20**) anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF. BGBl. Nr. 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Bürgermeister
Ralf Rosenegger

(elektronisch unterfertigt)

Ergeht gleichlautend an:

- a) Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel sowie Verlautbarung im Internet
- b) Bauwerber und Grundeigentümer
- c) Planverfasser
- d) div. Anrainer/Nachbarn



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.aschach-steyr.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Sieglinde Gaugl, 23.04.2026 16:42:03